

Erklärung des Antragstellers – kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“

1. Antragsteller

Name
Vorname
bzw. Firma

Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

2. Definition

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) bzw. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014).

Demnach befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kapitalgesellschaften, z. B. GmbHs und AGs): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z. B. KG, oHG, GbR, GmbH & Co. KG): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen

Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung (bzw. in den ersten sieben Jahren in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen i.R. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt.

3. Besonderheiten

Die GD Wettbewerb der Europäischen Kommission vertritt die Auffassung, dass Nachrangdarlehen nicht als Eigenmittel im Sinne der Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewertet werden dürfen, da sie nach den International Accounting

Standards als Fremdkapital zu bilanzieren sind. Bis zu einer etwaigen hiervon abweichenden Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Europäischen Gerichts ist diese Vorgabe zu beachten.

4. Erklärung

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass mein/unser Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Unternehmer

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

(veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014) ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Unterschrift Stempel